

§ 31 MADVDV — Ermittlung der Abschlussnote

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Auswärtigen Dienst
Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter berechnet die abschließenden Rangpunkte unter Berücksichtigung aller laufbahnrechtlichen Prüfungsleistungen und setzt die entsprechende Abschlussnote fest. Hierbei fließen ein:

1. die schriftlichen Leistungen im Einführungslehrgang mit 11 Prozent,
2. die Leistungen während des Inlandspraktikums mit 3 Prozent,
3. die Leistungen während des Auslandspraktikums mit 9 Prozent,
4. die schriftlichen Leistungen im Schlusslehrgang mit 11 Prozent sowie
5. die Rangpunkte der Laufbahnprüfung mit insgesamt 66 Prozent, davon im Einzelnen:
 - a) die schriftliche Sprachprüfung mit 8 Prozent,
 - b) die mündliche Sprachprüfung mit 8 Prozent,
 - c) die schriftliche Fachprüfung mit 32 Prozent und
 - d) die mündliche Fachprüfung mit 18 Prozent.

(2) Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl 5 oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufgerundet. Im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung von Noten unberücksichtigt.

(3) Die Laufbahnprüfung hat bestanden, wer

1. in der schriftlichen und mündlichen Sprachprüfung im Durchschnitt mindestens 5 Rangpunkte,
2. in der mündlichen Fachprüfung und im Gesamtergebnis nach Absatz 1 im Durchschnitt jeweils mindestens 5 Rangpunkte sowie
3. im Prüfungsfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung im Durchschnitt mindestens 5 Rangpunkte erzielt hat.

Zitiervorschlag: § 31 MADVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MADVDV/31>